Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte der Gemeinde Saal a.d.Donau (Obdachlosenunterkunftsgebührensatzung – OGS)

Die Gemeinde Saal a. d. Donau erlässt aufgrund, Art. 1, Art. 2 Abs. 1 und Art. 8 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBI. S. 264) -BayRS 2024-1- folgende

Satzung:

§ 1 Gebührenpflicht

Die Gemeinde Saal a.d.Donau erhebt für die Benutzung der Obdachlosenunterkunft nebst zugehöriger Einrichtungen Unterbringungsgebühren (§3) und Pauschalgebühren (§4) für den Verbrauch für Strom, Heizung, Wasser und Kanal, Abfall, Wartungsgebühren, Versicherung und Kaminkehrer.

§ 2 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner der Benutzungsgebühren sind die Benutzer, deren Aufnahme gemäß § 3 Abs. 1 der Obdachlosenunterkunftsbenutzungssatzung verfügt wurde bzw. im Falle von minderjährigen oder von unter Betreuung stehenden Benutzern die Personensorgeberechtigten. Lebt ein minderjähriger Benutzer nur mit einem von mehreren Personensorgeberechtigten zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Sorgeberechtigten.
- (2) Gemeinschaftliche Benutzer haften als Gesamtschuldner; dies gilt insbesondere für Ehegatten und erwachsene Familienangehörige, die im Familienverband leben und über ausreichende Einkünfte verfügen.

§ 3 Unterbringungsgebühren

- (1) ¹Die Unterbringungsgebühren in einer gemeindlichen Unterkunft (Am Igelsberg 2, 93342 Saal a.d.Donau) betragen pro Wohnung monatlich 190,00 €. ²Pro Wohnung können bis zu 4 Personen untergebracht werden. ³Die Unterbringungsgebühren werden zu gleichen Teilen auf die untergebrachten Personen aufgeteilt.
- (2) Bei Unterbringung in einer von der Gemeinde angemieteten Wohnung ist die jeweilige ortsübliche Miete dieser Wohnung anzurechnen, ebenfalls bei einer Wiedereinweisung in die bisherige Wohnung.
- (3) Bei Unterbringung durch die Gemeinde Saal a. d. Donau in einer Pension sind die Kosten entsprechend der Kostenaufstellung der jeweiligen Pension zu entrichten.

§ 4 Pauschalgebühren

(1) Zusätzlich zur Unterkunftsgebühr werden Pauschalgebühren für Strom, Heizung, Wasser, Kanal, Abfall, Wartungen, Versicherungen und Kaminkehrer erhoben. Die zu zahlende Pauschalgebühr beträgt bei Belegung mit einer Person insgesamt 145,00 €, davon

- 55,00 € Strompauschale
- 50,00 € Heizungspauschale
- 20,00 € Wasser- und Kanalpauschale
- 20,00 € Abfallgebühren, Wartungsgebühren, Versicherung und Kaminkehrer

bei Belegung mit zwei Personen insgesamt 185,00 €, davon

- 75,00 € Strompauschale
- 60,00 € Heizungspauschale
- 30,00 € Wasser- und Kanalpauschale
- 20,00 € Abfallgebühren, Wartungsgebühren, Versicherung und Kaminkehrer

bei Belegung mit drei Personen insgesamt 225,00 €, davon

- 95,00 € Strompauschale
- 70,00 € Heizungspauschale
- 40,00 € Wasser- und Kanalpauschale
- 20,00 € Abfallgebühren, Wartungsgebühren, Versicherung und Kaminkehrer

bei Belegung mit vier Personen insgesamt 260,00 €, davon

- 115,00 € Strompauschale
- 80,00 € Heizungspauschale
- 50,00 € Wasser- und Kanalpauschale
- 20,00 € Abfallgebühren, Wartungsgebühren, Versicherung und Kaminkehrer
- (2) Die jeweilige gesamte Pauschalgebühr aus Abs. 1 wird auf die untergebrachten Personen in der Unterkunft zu gleichen Teilen aufgeteilt.

§5 Entstehen und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht erstmals mit der Aufnahme in die Notunterkunft und danach am ersten Tag eines jeden Monats, solange das Benutzungsverhältnis andauert.
- (2) Die Gebühren sind jeweils am dritten Werktag nach ihrer Entstehung für den laufenden Monat zur Zahlung fällig.
- (3) Die Gebührenpflicht entfällt mit dem Tag der Räumung der Wohngelegenheit.

§6 Anteilige Gebühren bei Ein- und Auszug

- (1) Beginnt oder endet die Nutzung der Unterkunft im Laufe eines Monats, werden die Gebühren zeitanteilig (1/30 pro Nutzungstag) erhoben.
- (2) Der Tag des Beginns und des Endes der Nutzung sind voll gebührenpflichtig
- (3) Bei Einzug in eine Pension richten sich die Kosten ausschließlich nach der Kostenaufstellung der Pension

§7 Schlüsselkaution

Für den ausgegebenen Schlüssel ist eine Kaution in Höhe von 20,-- Euro bei der Gemeinde Saal a. d. Donau in bar zu hinterlegen. Nach Rückgabe dieses Schlüssels wird die Kaution sofort ausbezahlt oder mit ausstehenden Gebühren verrechnet.

§8 Inkrafttreten

¹Diese Satzung tritt zum 01.01.2023 in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die Satzung vom 04.12.2018 außer Kraft.

Saal a. d. Donau, den 09.12.2022 Verwaltungsgemeinschaft Saal a. d. Donau

- Gemeinde Saal a.d.Donau -

Christian Nerb

Erster Bürgermeister